

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 36/2008

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Benutzung des Prinzesshof-Parks

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 25.09.2008 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Benutzung des Prinzesshof-Parks vom 21.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Öffnungszeiten

Der Park wird während der Abend- und Nachtstunden geschlossen. Die Öffnungszeiten werden jahreszeitlich angepasst; sie ergeben sich aus den Hinweisschildern an den Zugängen.

2. § 3 (alt) wird § 4 (Verbotene Handlungen) und nach Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

4. das Betreten der Anpflanzungen (außer Rasenflächen) sowie das Beschädigen und Entfernen von Pflanzen,

5. das Ballspielen,

6. das Fahrradfahren,

7. das Mitführen von Hunden, hiervon ausgenommen sind Blindenhunde,

8. der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten; hiervon ausgenommen ist der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten bei Veranstaltungen, die von der Stadt genehmigt wurden und von Besuchern des Gartencafés am Prinzeßhofgebäude während der Öffnungszeiten des Gartencafés.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Aufsicht und Hausrecht

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister übt das Hausrecht über die Parkanlage aus. Dieses Recht kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister auf Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und/oder beauftragte Dritte übertragen.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Parkanlage mit sofortiger Wirkung untersagen.

4. § 4 (alt) wird § 7 (Ordnungswidrigkeiten) und erhält unter Abs. 1 folgende geänderte und erweiterte Fassung:

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 alkoholhaltige Getränke konsumiert oder zu diesem Zweck mit sich führt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 sich im betrunkenen Zustand im Park aufhält,
3. entgegen § 4 Nr. 3 Musikgeräte spielen lässt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 Anpflanzungen (außer Rasenflächen) betritt und/oder Pflanzen beschädigt oder entfernt,
5. entgegen § 4 Nr. 5 Ball spielt,
6. entgegen § 4 Nr. 6 Fahrrad fährt,
7. entgegen § 4 Nr. 7 Hunde (außer Blindenhunde) mitführt,
8. entgegen § 4 Nr. 8 sich außerhalb der Öffnungszeiten im Park aufhält.

5. § 5 (alt) wird § 8 (Inkrafttreten)

6. § 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer beauftragten Mitarbeiterin bzw. einem beauftragten Mitarbeiter zeitweise oder ständig von der Benutzung der Parkanlage ausgeschlossen werden.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 02.10.2008

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
gez.
Rüdiger Blaschke

(L.S.)

